

Fact-Sheet: Deutsche Kunststoffverpackungsabfälle aus der Sammlung im gelben Sack und der gelben Tonne in der Türkei

Stand: 21.05.2021

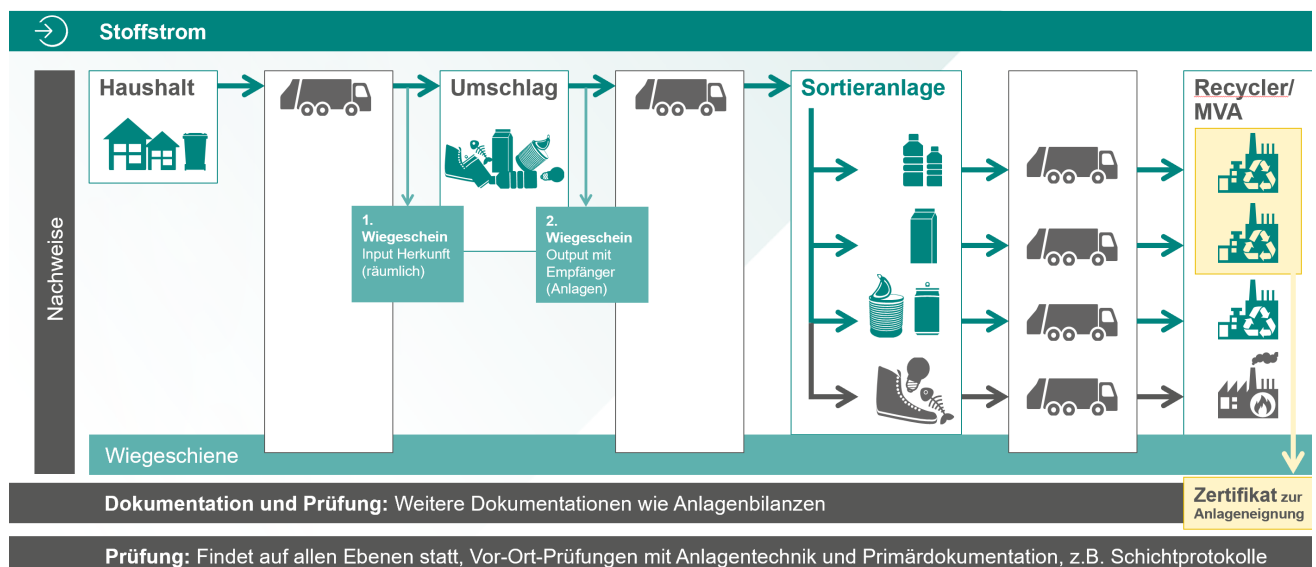
Aufgabe der Zentralen Stelle Verpackungsregister:

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) prüft die Mengenstromnachweise der (dualen) Systeme in Deutschland. Es handelt sich um eine Vorprüfung, die Ergebnisse werden nach Abschluss der Prüfung den Bundesländern übermittelt. Sofern Systeme die vorgegebenen Verwertungsquoten verfehlt haben, kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen, die mit bis zu 200.000 Euro Bußgeld geahndet werden kann. Wenn durch die Quotenverfehlung Gelder eingespart wurden, könnte ergänzend noch eine entsprechende Gewinnabschöpfung stattfinden.

Die ZSVR hat die Prüfleitlinien „Mengenstromnachweis Systeme“ erlassen, die für die Erstellung der Mengenstromnachweise der Systeme zu beachten sind. Wenn der Nachweis vollständig ist, den Prüfleitlinien entspricht und plausibel ist, dann werden die Mengen für die Recyclingquote unsererseits in der Vorprüfung anerkannt. Die Bundesländer können allerdings weitere Untersuchungen vornehmen und ggf. eine abweichende Auffassung vertreten.

Was ist ein Mengenstromnachweis?

Der Verbleib der Verpackungsmengen, die in Deutschland in der Papiersammlung, den gelben Säcken oder Tonnen und in den Glassammelbehältern gesammelt werden, muss von der Sammlung bis zur letzten Verwertungsanlage nachgewiesen werden. Für jeden Transport muss ein Wiegeschein vorliegen, zusätzlich sind Anlagenbilanzen für die Sortierung und Aufbereitung zu erstellen. Für bestimmte Verwertungsanlagen, z. B. für aussortierte Kunststoffverpackungen, sind zusätzlich Zertifikate und Prüfberichte von zugelassenen Sachverständigen vorzulegen, die belegen, dass das Material gemäß der rechtlichen Vorschriften verwertet wurde und in der Folge Neumaterial ersetzt hat.



Dieser Mengenstromnachweis ist vor der Vorlage bei der ZSVR durch einen registrierten Sachverständigen des Systems zu prüfen und zu bestätigen. Gemeinsam mit dem Mengenstromnachweis ist auch der Prüfbericht des Sachverständigen vorzulegen.

Zeitplan zum Mengenstromnachweis:

Der Mengenstromnachweis ist jeweils für das Vorjahr bis zum **01.06.** des Folgejahres bei der ZSVR vorzulegen.

Juni bis August:

Die Fachleute des Teams „Entsorgung“ bei der ZSVR prüfen die Unterlagen und werten alle vorgelegten Daten, Mengen, Bilanzen zu den vielfältigen Stoffströmen aus. Ergänzend werden die sonstigen Prüfungsunterlagen, wie z. B. Zertifikate oder Prüfberichte von Sachverständigen geprüft. Grundlage ist die Prüfleitlinie „Mengenstromnachweis Systeme“ der ZSVR (https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Pruefleitlinien/Pruefleitlinien_Mengenstromnachweis_Systeme_2020.pdf).

Ende August bis Mitte September:

Es finden Einzeltermine mit den Systembetreibern statt. Hier werden die bei der Prüfung gefundenen Themen erörtert. Die Systeme haben die Möglichkeit, Fragen aufzuklären, ggf. müssen Unterlagen nachgebessert werden.

Mitte September bis Ende Oktober:

Die Prüfungshandlungen werden abgeschlossen. Ein Prüfbericht für die Bundesländer wird erstellt. In der Regel erfolgt eine kurze Vorstellung der Ergebnisse im Rahmen einer Sitzung mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesvollzugsbehörden und der ZSVR.

November:

Vorstellung von Kennzahlen und allgemeinen Prüfergebnissen zum Mengenstromnachweis im Rahmen der Jahrespressekonferenz der ZSVR.

Ab Dezember:

Sofern bei der Prüfung der Mengenstromnachweise aufgefallen ist, dass Sachverständige gegen die Prüfleitlinien verstoßen haben, wird ein Verwaltungsverfahren eröffnet. Der Sachverständige wird im ersten Schritt zum Sachverhalt angehört. Sofern die ZSVR wiederholt grob pflichtwidrige Verstöße eines Sachverständigen festgestellt hat, kann sie den Sachverständigen für bis zu drei Jahre aus dem Prüferregister auslisten. Der Prüfer kann dann für diesen Zeitraum die entsprechenden Sachverständigentätigkeiten nicht mehr ausüben.

Fakten aus Sicht der ZSVR zu Türkeiexporten von Verpackungsabfällen aus der Sammlung der (dualen) Systeme in Deutschland

Jahr 2019:

Die Systeme haben die Mengenstromnachweise für das Jahr 2019 fristgemäß vorgelegt. Die Auswertung hat folgende Mengen für das Jahr 2019 ergeben:

- ◆ 2019 wurden von den dualen Systemen insgesamt knapp 13.000 t aussortierte Verpackungsabfälle in die Türkei exportiert. Die Verpackungsabfälle wurden entsprechend der Sortierspezifikationen für die entsprechenden Materialfraktionen sortiert, so dass eine entsprechende Verwertbarkeit zu unterstellen ist.
- ◆ Von den Exportmengen in die Türkei entfielen ca. 50 % auf die Materialfraktion „Kunststoffe“ und ca. 50 % auf die Sortierfraktion „Flüssigkartonverbunde“.
- ◆ Von den ca. 50 % Kunststoffverpackungen wurden wiederum ca. 50 % (ca. 3.100 t) an die Anlage verbracht, die in diversen aktuellen Presseveröffentlichungen genannt ist.

Die Prüfung der Unterlagen der Mengenstromnachweise 2019 im Jahr 2020 ergab, dass das Zertifikat zur Anlageneignung der in aktuellen Presseveröffentlichungen genannten Anlage offensichtliche Mängel in Bezug auf die Prüfleitlinien enthielt. Somit war die werkstoffliche Verwertung des dorthin gelieferten Materials nach Auffassung der ZSVR nicht nachgewiesen. Die ZSVR hat die entsprechende Menge nicht für die werkstoffliche Verwertungsquote anerkannt und bei den betroffenen Systembetreibern in der Auswertung in Abzug gebracht. Der Sachverhalt wurde den Vollzugsbehörden der Länder gegenüber im Prüfbericht transparent dargestellt.

Im Rahmen einer Jahrespressekonferenz von ZSVR und Umweltbundesamt¹ im November 2021 wurde ebenfalls dargestellt, dass insgesamt bezogen auf alle (dualen) Systeme und Verwertungsanlagen eine Menge von knapp 8.500 t aussortierte Kunststoffverpackungsabfälle nicht für die Verwertungsquote des Jahres 2019 anerkannt wurde, weil der Nachweis der Verwertung nicht entsprechend der Prüfleitlinien erfolgt ist.

Jahr 2020:

Die Mengenstromnachweise des Jahres 2020 sind bis zum 01.06.2021 bei der ZSVR zu hinterlegen. Diese werden entsprechend unserem Zeitplan einer Prüfung unterzogen. Wir werden zügig die Sachverhalte erarbeiten, um ggf. weitere behördliche Verfahren zu unterstützen.

Kurz-Fazit

Im Rahmen des Verpackungsgesetz (VerpackG) wurde die Prüfung der Mengenstromnachweise zentralisiert. Seit dem Jahr 2019 prüft die ZSVR die Mengenstromnachweise vor, so dass die Bundesländer entlastet werden und nur noch den Vollzug übernehmen müssen. Die ZSVR hat dabei die etablierten Prüfleitlinien der Länder übernommen und ausgebaut.

An die Mengenstromnachweise werden hohe Anforderungen gestellt. Es ist transparent für jede Tonne gesammeltes Material nachzuweisen, in welcher Anlage dieses zu welchem Produkt verwertet wurde. Ist dies nicht möglich, findet keine Anerkennung für die Verwertungs- bzw. Recyclingquoten statt.

Die Systeme sind darauf angewiesen, dass aussortierte Verpackungsabfälle für die Verwertungsquote anerkannt werden. Sie bezahlen teilweise für das Recycling, da nur so die hohen Verwertungs-

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/verpackungsmuell-onlinemarktplaetze-muessen-besser>.

und Recyclingquoten des Verpackungsgesetzes erreicht werden können. Im Jahr 2022 findet eine erneute Steigerung der Verwertungsquoten statt. Somit sollte kein Interesse der Systeme daran bestehen, illegale Verwertungswege zu beschreiten oder Mengen „verschwinden“ zu lassen. Im Gegenteil, sie sollten ein hohes Interesse daran haben, dass die Mengen nachweislich verwertet wurden.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung und zum Nachweis liegt bei den Systemen. Hier ist festzustellen, dass offensichtliche Mängel an einem Zertifikat übersehen wurden. Dies fiel bei der Prüfung durch die ZSVR auf. Auch hier wirkt die Transparenz. Die Mengen werden von der ZSVR nicht als verwertet anerkannt. Sofern die Verwertungs- und Recyclingquoten vorsätzlich oder fahrlässig nicht erreicht werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, Bußgelder drohen.

Sofern die ZSVR wiederholte grob pflichtwidrige Verstöße eines Sachverständigen gegen die Prüfleitlinien feststellt, wird sie grundsätzlich aus Umweltgründen und zur Unterstützung eines fairen Wettbewerbs die entsprechenden Verwaltungsverfahren eröffnen. Zu Einzelfällen kann die ZSVR keine Auskunft geben.

Ergänzend wirken die Vorschriften des Abfallverbringungsrechts, für deren Vollzug die Bundesländer zuständig sind.